

Satzung der DJK Veitsaurach e. V.

§1 Name, Wesen und Zweck

1.1. Der Verein führt den Namen „DJK Veitsaurach e.V.“. Er ist gegründet am 26. Januar 1958. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach unter der Nr. VR265 eingetragen.

1.2. Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e. V. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e. V.

Der Verein führt die DJK Zeichen.

Seine Farben sind Grün-Weiß.

1.3. Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes (BLSV) bzw. deren Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

1.4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e. V..

1.5. Der Verein „DJK Veitsaurach e.V.“ mit Sitz in Veitsaurach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi (oder in christlicher Verantwortung) dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

2.1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

2.2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

2.3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

2.4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.

2.5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

3.2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Förderer

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK-Sportverband.

3.3 Die Mitglieder über 18 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

4.1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

4.2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den ausgefüllten Aufnahmeantrag bei den Abteilungsleitern oder beim Vorstand.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

4.4. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages, ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

4.5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.6. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Ausschluss aus dem Verein

c) den Tod des Mitgliedes

4.6.1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Jahresende wirksam.

4.6.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliederverpflichtungen verstößt oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 7 der Satzung im Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll wird dazu Gelegenheit zur Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen gegeben. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.6.3. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine dazu unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

5.1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu erlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.

5.2. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

6.1. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.

6.2. am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

6.3. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben.

6.4. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.

6.5. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beitragswesen

7.1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einen einmaligen Aufnahmebeitrag
- b) dem Jahresbeitrag
- c) Umlagen

7.2. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.

7.3. Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit festgesetzt.

7.4. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlungsweise und Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge in einer Beitragsordnung zu regeln. Diese Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

7.5. Für kostenintensive Abteilungen und Gruppen können durch den Vorstand Abteilungsbeiträge, die zusätzlich zum Vereinsmitgliedsbeitrag nach Absatz 7.1. erhoben werden, beschlossen werden. Art und Umfang der Abteilungsbeiträge werden durch den Vorstand beschlossen.

7.6. Der Vorstand ist berechtigt, nach Absprache mit der Mitgliederversammlung für Sonderausgaben eine einmalige Umlage festzusetzen und die Frist zu bestimmen, in der die Summe gezahlt werden muss (z. B. für Platzvergrößerungen, Vergrößerungen, größere Reparaturen, zur Deckung eines entstandenen Defizits oder zur Abwendung eventuell zu erwartender Schulden etc.).

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

8.1. die Mitgliederversammlung

8.2. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- a) Mitgliederversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vorstand und die Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich Satzungsänderungen;
- b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter;
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Festsetzung der Beiträge und der Umlagen.

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

10.3. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

§ 11 Verfahrensbestimmungen

11.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Anträge müssen 48 Stunden im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

11.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

11.3. Wahlen werden grundsätzlich mit Handzeichen durchgeführt, außer geheime Abstimmung wird beantragt.

11.4. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der geistliche Beirat
- d) der Geschäftsführer (Schriftführer)
- e) der Kassenwart

Die Aufzählungen a) – e) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- f) der Jugendleiter
- g) die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten
- h) je ein Leiter für bestimmte Aufgabengebiete (z. B. Fest- und Feierausschuss, Bauausschuss, Pressewart usw.)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt.

§ 13 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach außen und nach innen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und die allgemeinen erzieherischen Aufgaben in Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) Der Geschäftsführer (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.
- e) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- f) Den Jugendleitern ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- g) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Leiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
- h) Die Leiter der besonderen Aufgabengebiete werden von ihren Ausschüssen bestimmt. Sie erfüllen verantwortlich, die ihnen vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 15 Wahl, Dauer und Beschlussfähigkeit

15.1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

15.2. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß eine Vorstandswahl oder eine Wiederwahl des Vorstandes durchgeführt ist.

15.3. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandmitglied ersetzen.

15.4. Die Bestätigung über die Zuwahl in der Mitgliederversammlung, ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl des Vorstandes in der Mitgliederversammlung hinfällig.

15.5. Der Jugendleiter wird laut DJK-Jugendordnung von den Mitgliedern der DJK Sportjugend im Alter von 10 – 18 Jahren gewählt und bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands.

15.6. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen jährlich gewählt und bedürften der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

15.7. Die Mitglieder für besondere Aufgaben werden jährlich aus der Mitgliederversammlung berufen.

15.8. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

15.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

§ 16 Vergütungen für Vereinstätigkeit

16.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

16.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG ausgeübt werden, sofern die Vergütung angemessen ist.

16.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

16.4. Der Geschäftsführende Vorstand gemäß BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 17 Vereinsordnung

17.1. Der Vorstand wird ermächtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

17.2. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

17.3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 18 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e. V.

18.1. Der Austritt kann nur mit einer mit dem Tagespunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

18.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e. V. zu übersenden.

18.3. Der Austrittsbeschluss ist dem DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e. V. mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

18.4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e. V. fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege von DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e. V., Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e. V. zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e. V. unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06. Januar 2016 zu Veitsaurach angenommen und mit Eintrag in das Registergericht in Kraft gesetzt.